

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft

Referat für Frauen und Gleichbehandlung

LAND  KÄRNTEN

Datum 19.6.2017

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte Dr.ⁱⁿ Elke Ziebart-Schroth
Telefon 050 536 57177
Fax 050 536 57170

E-Mail elke.ziebart-schroth@ktn.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, zu o.a. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I , VIII Abschnitt, §§ 34 bis 41

Dazu ist insbesondere zu § 37 Abs. 3 anzumerken, dass es in der Praxis zu Unklarheiten im Zusammenhang mit der Frage kommen kann, in wie weit sich ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt bei einvernehmlichen Scheidungen auf die Höhe der Wohnbeihilfe auswirkt. Dies führt bei vorwiegend betroffenen Frauen zu Rechtsunsicherheit. Aus unserer Sicht wäre eine dahingehende Klärung dringend erforderlich und wünschenswert. Wir ersuchen daher um Ergänzung dieses Themas im Entwurf.

Allgemein

Gemäß dem deklarierten Ziel des Entwurfs nach Sicherung einer leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung wäre aus unserer Sicht eine Staffelung des Anteils an Grund- und Baukosten nach den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen anzudenken.

Mit besten Grüßen,



Dr.ⁱⁿ Michaela Slamanig
Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Kärnten